

Information

Dieses Dokument enthält sowohl das Urteil der Filmprüfstelle
B. 4430
als auch das Urteil der Oberprüfstelle
O.B.185.21.

Abschrift.

Filmprüfstelle Berlin.

Berlin, den 10. Oktober 1921.

Kammer I, Prüfnummer 4430.

Niederschrift.

Anwesend als Vorsitzender Regierungsrat Mildner

als Beisitzer Herr Moest

Herr Struck

Herr Horlitz

Frau Hoffmann-Gwinner



betrifft den Bildstreifen

"Die Hochbahnkatastrophe"

Ursprungsfirma Valy-Arnshim-Film Ges., Berlin.

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht abgegeben. Für den Antragsteller ist erschienen Frau Mellini. Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt

I. Akt 365 m,
II, " 360 m
III, " 420 m
IV, " 325 m
V, " 325 m
-VI, " 245 m.-
zusammen: 2040 m

Die Kammer trat hierauf in die Beratung ein. Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit wurde vom Vorsitzenden folgende

Entscheidung

verkündet"

Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im Deutschen Reich wird verboten.

Entscheidungsgründe.

Auf die anliegende Beschreibung, die die Handlung des Bildstreifens richtig wiedergibt, wird Bezug genommen. Dem Antrage auf Zulassung des Bildstreifens konnte mit Rücksicht auf den ihm zu Grunde liegenden Gedanken nicht stattgegeben werden. Es handelt sich um eine Verbrecherbande,



die von der Direktion der Hoch- und Untergrundbahngesellschaft Geld zu erpressen sucht mit der Drohung, im Nichtgewährungsfalle die Bahn zu gefährden, Tatsächlich wird auch ein Gewaltakt ausgeführt und die Untergrundbahn unter Wasser gesetzt. Als man ihnen auf den Fersen ist, sprengen die Verbrecher eine Brücke der Hochbahn, wobei sie selbst ihren Tod finden. Durch die Schilderung solcher Vorgänge wird nicht nur eine Beunruhigung eines grossen Teils des Publikums herbeigeführt, der sich unter der Nachwirkung des Geschehenen der Hoch- und Untergrundbahn weiter anzuvertrauen scheuet, sondern es besteht auch die Befürchtung, dass durch die Vorführung des Bildstreifens in abenteuerlichen und zu Verbrechen neigenden Personen ein Anreiz zu ähnlichen Attentaten ausgelöst wird. Das ist aber besonders gefährlich, wenn ein so allgemein benütztes Verkehrsmittel in Frage kommt, wie die Hoch- und Untergrundbahn. Die Kammer war daher die Ansicht, dass die Vorführung des Bildstreifens geeignet sei, die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu gefährden. Er musste daher verboten werden.

ges. Mildner,

Film-Oberprüfstelle.

Berlin, den 25. Oktober 1921.

Nr. 185 /21.

Niederschrift.

betreffend den Bildstreifen "Die Hochbahnkatastrophe"
Zur Verhandlung über den Bildstreifen "Die Hochbahnkatastrophe"
waren erschienen: Oberregierungsrat Bulcke als Vorsitzender,

Dr. Maschke (Filmindustrie)
Dr. Höcker (Kunst und Literatur)
Tews (Volkswohlfahrt)
Exz. Laube

als Beisitzer. Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht abgegeben. Seitens der herstellenden Firma war erschienen der Inhaber der Firma, Herr Arnheim in Person. Der Bildstreifen wurde vorgeführt. Es wurde folgende

Entscheidung

verkündet. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich, jedoch nicht vor jugendlichen Personen zugelassen.



Entscheidungsgründe.

Der Bildstreifen "die Hochbahnkatastrophe" ist ein sogenannter Sensationsfilm, ein Film also, der es sich zur Aufgabe macht, den Zuschauer durch Überraschungen, Tricks, Darstellungen von waghalsigen Abenteuern zu unterhalten. An solchen Sensationen bietet der vorliegende Bildstreifen eine Überfülle. Auf der Spitze eines hohen Schornsteins kämpfen zwei Menschen. Der eine Mensch wird herabgestossen, der zweite Mensch springt freiwillig herab. Eine Brücke wird gesprengt, und von der gesprengten Brücke fällt ein Eisenbahnzug ins Wasser. Der Detektiv wird in einem Koffer verschleppt und in rasender Fahrt zu einem Verbrecherschlupfwinkel gefahren. Er hat die Geistesgegenwart, im Koffer kauend mit Hilfe seiner Taschenlampe und eines Kompasses den Gang der Fahrt aufzuzeichnen, um später die Fährte nach dem Ort zu finden, an den er verschleppt wurde. Ein Kraftwagen mit einer weiblichen Person als Führerin teuert auf freies Gelände in das Wasser hinein.

Diese Überfülle von Sensationen bringt es mit sich, dass der eigentliche Inhalt des Bildstreifens in seiner Wirkung in den Hintergrund tritt. Eine Verbrechergesellschaft wendet sich mit erpresserischen Briefen an die Leitung einer Hochbahngesellschaft und setzt, als diese Briefe wirkungslos bleiben, die Hochbahn unter Wasser. Sie wiederholt den Anschlag, indem sie droht, eine Brücke zu sprengen und kommt, als diese Brücke wirklich gesprengt wird, dadurch selber ums Leben.

Die Vorentscheidung hatte den Bildstreifen aus zwei Gründen b verboten. Die öffentliche Ordnung und Sicherheit sei gefährdet einmal deswegen, weil durch das geschilderte Attentat auf die Hochbahn eine Beunruhigung des Publikums hervorgerufen werden könne und weil zweitens die Vorführung der dargestellten Verbrechen einen Anreiz zu ähnlichen Straß Handlungen bieten würde. Die Oberprüfatelle ist dieser Entscheidung nicht beigetreten. Sie ist vielmehr der Ansicht, dass auch der ungebildete Zuschauer die Absicht des Herstellers durch Filmtricks und Überraschungen zu unterhalten, erkennen wird. Die in dem Bildstreifen geschilderten Vorgänge sind überdies lebensunwirkliche und derart phantastische Gebilde, dass eine Übertragung dieser Vorgänge

in das wirkliche Leben ausgeschlossen erscheint. Es kommt hinzu, dass diese verbrecherischen Handlungen im Hintergrund der Ereignisse stehen und die Wirkung des Bildstreifens danach nicht auf der Schilderung der ~~Verbrechen~~ Abwehr der Verbrechen beruht. Eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erscheint danach nicht zu befürchten.

gez. Bulcke,

Leiter der Film-Oberprüfstelle,

